



## PRESSEAUSSWEISSORDNUNG

Deutscher Verband der Pressejournalisten  
Annette-Kolb-Str. 16  
D-85055 Ingolstadt

### Presseausweisordnung und Verbandsordnung für Pressedokumente

#### § 1 Ausstellung:

Der Presseausweis dient dem Inhaber als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit gegenüber Dritten. Der Presseausweis erhält eine offizielle Registrierungsnummer und wird nur an Nutzer (Kunden) des Verbandes ausgegeben. Der Presseausweis enthält Angaben zu: Vor- und Nachnamen (Titel), Straße mit Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit. Auf dem Presseausweis wird ein Foto des Inhabers angebracht, welches der Inhaber in digitaler Form zur Verfügung stellt. Die Gültigkeit des Presseausweises ergibt sich durch das angezeigte Kalenderjahr, zu dessen Ende der Ausweis seine Gültigkeit verliert.

#### § 2 Nutzung und Entzug der Pressedokumente:

Die Benutzung der Pressedokumente (Presseausweis und PKW-Presseschild) erfolgt in Verantwortung des Inhabers. Die Pressedokumente dienen ausschließlich und unmittelbar zu journalistischen Zwecken. Der Einsatz des PKW-Presseschildes dient zur Kennzeichnung des Kraftfahrzeuges des Presseausweisinhabers und ist nur im Zusammenhang mit einer journalistischen Tätigkeit gestattet. Das PKW-Presseschild befreit nicht von der Einhaltung der Straßenverkehrsordnung oder anderer gesetzlicher Regelungen. Jede Verwendung der Pressedokumente die zu anderen als unmittelbaren journalistischen Zwecken dienen, stellen einen Missbrauch dar und der Verband kann die weitere Nutzung untersagen, den Nutzer sperren oder eine Neuausstellung der Pressedokumente verweigern. Die Nutzung der Pressedokumente zu Ungunsten des Ausstellers (Verband) oder eine Nutzung die den Verband in Misskredit bringt, stellt ebenfalls ein Missbrauch dar. Gleiches gilt, wenn im Zusammenhang mit der Ausnutzung des Rufes des Verbandes oder das Vortäuschen der Bekleidung einer Position beim Verband oder ähnlichem erfolgt. Die Benutzung oder der Einsatz der Pressedokumente durch Dritte ist untersagt. Der Ausweisinhaber haftet für jegliche missbräuchliche Nutzung durch Dritte. Der Verlust der Pressedokumente bzw. Teilen davon ist dem Verband unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden, schriftlich anzuzeigen.

#### § 3 Gültigkeit und Verlängerung der Pressedokumente:

Der Presseausweis und das PKW-Presseschild werden mit einer Gültigkeit jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres ausgestellt. Ab Oktober des laufenden Jahres können Presseausweise und das PKW-Presseschild mit einer Gültigkeit bis zum Ende des Folgejahres neu ausgestellt bzw. mit einem Gültigkeitsvermerk versehen werden. Die Verlängerung der Gültigkeit des PKW-Presseschildes erfolgt per Jahresmarke (Verlängerungsmarke zum aufkleben). Der Presseausweis hingegen wird neu ausgestellt.

#### § 4 Eigentum und Rückgabe der Pressedokumente:

Presseausweis und Presseschild sind und bleiben jederzeit Eigentum des Verbandes. Bei dauerhafter Nichtausübung der journalistischen Tätigkeit sind Presseausweis und PKW-Presseschild unaufgefordert und umgehend an den Verband zurückzugeben. Bei Aufforderung durch den Verband ist der Presseausweis unverzüglich an den Verband zurückzugeben. Der Verband kann die Pressedokumente zurückfordern, wenn diese missbräuchlich eingesetzt werden oder sich der Nutzer (Kunde) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrag oder sonstiger Gebühren gemäß Beitragsordnung im Verzug befindet. Bei Beendigung der des Vertragsverhältnisses sind die Pressedokumente spätestens 7 Tage nach Austritt aus den Verband zurückzugeben.

Ingolstadt, den 01. Dezember 2011

**Der Vorstand**